

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**für den Bereich
MANAGED SERVICES**

in der Fassung Jänner 2005

**cellent AG
Lassallestraße 7b
A-1020 Wien**

Österreich

Lassallestraße 7b · 1020 Wien
Telefon +43 / 1 / 53 27 803 - 0
Telefax +43 / 1 / 53 27 803 - 33
info@cellent.at · www.cellent.at

Deutschland

Am Hauptbahnhof 2 · 70173 Stuttgart
Telefon +49 / 711 / 52030 - 0
Telefax +49 / 711 / 52030 - 40
info@cellent.de · www.cellent.de

Schweiz

Rheinstraße 36 · 8212 Neuhausen/Rheinfall
Telefon +41 / 52 67460 29
Telefax +49 / 7031 / 62345 19
info@cellent.ch · www.cellent.ch

Firmensitz Wien · FN 208229w
UniCredit Bank Austria
BLZ 12000 · Kto. 0945-58855/00
UID Nr. ATU51896408
Handelsgericht Wien

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **cellent AG (im Folgenden kurz cellent genannt)**

1. Geltungsbereich

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen cellent und ihren Kunden (Auftraggeber) für alle Geschäfte, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn cellent diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für Folgegeschäfte, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf gegenständliche Bedingungen Bezug genommen wird. Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Anerkennung von Bedingungen des Auftraggebers.

2. Angebote/Bestellungen/Vertragsabschluss

Alle Angebote von cellent sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden und gelten vorbehaltlich allfälliger Irrtümer. Bestellungen/Aufträge des Auftraggebers können schriftlich, per Telefax, via Email oder telefonisch erfolgen. Der Vertrag kommt - unter Geltung der in diesen AGB festgelegten Bedingungen - entweder mit der ausdrücklichen Bestätigung des Auftrags durch cellent (schriftlich, via Email oder Telefax) in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen mengenmäßigen Umfang oder unmittelbar durch Lieferung zustande.

3. Preise

Mangels abweichender Regelung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise laut Preisliste von cellent bzw. die vom Hersteller unverbindlich empfohlenen Endkundenverkaufspreise. Sämtliche von cellent angeführten Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, sonstiger Abgaben, Steuern und Gebühren. Allfällig zu entrichtende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt der Auftraggeber. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden Spesen, wie Versandkosten, Fahrt-, Zeit- und Nächtigungsgelder dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4. Änderungen von Preisen

cellent kann das bei Dauerschuldverhältnissen periodisch verrechenbare Entgelt mit Wirkung für die folgende Berechnungsperiode mit dreimonatiger Vorankündigung ändern, sofern nicht eine andere Art der Wertsicherung vereinbart ist. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes sowie für bereits erbrachte Leistungen. Einmalige Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes sowie für bereits erbrachte Leistungen.

5. Zahlungsbedingungen/Zurückbehaltung/-Aufrechnung

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum - ohne jeden Abzug - auf das von cellent angegebene Konto zu erfolgen. cellent ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Bei Teilrechnungen gelten die für den gesamten Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen analog. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen Ansprüche von cellent ist nur zulässig, wenn diese von cellent schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist cellent für die Zeit des Verzuges von der Leistung befreit. Außerdem schuldet der Auftraggeber cellent Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Produkte (Hard- und Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich allfälliger Nebenkosten, sowie sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber entstandener bzw. entstehender Forderungen im Eigentum von cellent. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Veränderungen und/oder anderwertige Verfügungen über die Produkte, soweit sie über die ordnungsgemäße Benützung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit cellent vorgenommen werden. Ebenso bleiben die für Test und Demonstrationszwecke gelieferten Produkte und die während einer Reparatur zur Verfügung gestellten Ersatzgeräte oder Ersatzteile Eigentum von cellent. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu sorgen. Wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an cellent faktisch eingestellt hat oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleiches herantreten, ist cellent berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge/des Vertrages die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verlangen und den weiteren Gebrauch zu untersagen.

8. Liefer- und Leistungszeiten

Angaben über Liefer- und Leistungszeiten von cellent verstehen sich lediglich als Richtwerte, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von cellent. cellent kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Lieferung oder Leistung aus nicht von cellent zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

9. Stornierungen

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von cellent zulässig. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist cellent berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % des gesamten Auftragswertes zu verrechnen.

10. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt befreien cellent von ihren Verpflichtungen. Allenfalls vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Streiks, Kriegsereignisse, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die Produkte transportiert werden sollen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern. Fehlerbehebungen und Leistungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Auftraggebers nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

11. Lizenz- und urheberrechtliche Bedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller und Lieferanten. Entsteht durch die Leistungen von cellent ein Urheberrecht, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen seines Geschäftsbetriebs. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers bzw. des Urheberrechtshalters zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

12. Gewährleistung

Für von cellent an den Auftraggeber gelieferte Produkte gelten die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers/Lieferanten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen nur zur bloßen Produkt-

beschreibung. Zugesicherte Eigenschaften gelten nur dann als Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich als Zusicherung gekennzeichnet sind. Mängelrügen haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Beanstandete Produkte dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit cellent zurückgesandt werden. cellent wird nach ordnungsgemäßer Mängelrüge in erster Linie durch Verbesserung gewährleisten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass cellent Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder das Auftreten eines Fehlers zu umgehen. Hierbei wird der Auftraggeber cellent alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. Im Falle einer fristgerechten Mängelrüge steht cellent das Recht zur Besichtigung und Prüfung des Mangels in unverändertem Zustand zu. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, beginnend mit der Lieferung der Produkte bzw. mit der Beendigung der Dienstleistung. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Die Gewährleistung schließt Leistungen für außerhalb der Republik Österreich installierte Produkte nicht ein, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Ferner übernimmt cellent keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger sowie auf ungeeignete klimatische und technische Bedingungen zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber bzw. Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von cellent Änderungen, Ergänzungen, Instandsetzungen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder vornehmen lässt. Die Behebung von allfällig dadurch verursachten Mängeln erfolgt gegen gesonderte Verrechnung. Gleichfalls wird eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft von Produkten nur dann von cellent übernommen, wenn sich cellent ausdrücklich und schriftlich entsprechend verpflichtet hat.

13. Haftung und Schadenersatz

cellent leistet nur für die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von untypischen Schäden, reinen Vermögensschäden, Verlusten oder Beschädigungen aufgezeichneter Daten, unmittelbaren Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, erwarteten, aber nicht eingetretenen Ersparnisse und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert ist bei Kaufverträgen und anderen Zielschuldverhältnissen das Entgelt für die Lieferung derjenigen Produkte, die den Schaden verursacht haben oder Gegenstand des Anspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen. Bei Service- oder Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen ist

der Auftragswert das letzte jährliche Entgelt für diejenigen Produkte, die den Schaden verursacht haben oder Gegenstand des Anspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen. Eine allenfalls aufgrund zwingenden Rechts bestehende verschuldensunabhängige Haftung ist betraglich mit der in dieser Bestimmung angeführten Höchstgrenze limitiert. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.

14. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe des Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

15. Genehmigungen

Jede Weitergabe der Vertragsgegenstände, Unterlagen und sonstigen Materialien, insbesondere jede Wiederausfuhr kann der Genehmigungspflicht nach den Ausfuhrbestimmungen der USA, der Europäischen Union und allfälliger anderer Staaten unterliegen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen der betreffenden Behörden vor ihrer Weitergabe zu erwirken. Diese Verpflichtung muss im Falle jeder neuerlichen Weitergabe auf den jeweiligen Erwerber bzw. Verfügungsberechtigten vertraglich überbunden werden.

16. Datenschutz, Geheimhaltung, Referenz

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des § 15 Datenschutzgesetz 2000. cellent ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber und das gegenständliche Projekt als Referenz zu nennen.

17. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragsteilen nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Dessen ungeachtet verjähren Schadenersatzforderungen zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

18. Mitteilungen

Mitteilungen nach diesen AGB erfolgen – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder Email. Mängelrügen, Mahnungen, Rücktritt vom Vertrag und Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

19. Schlussbestimmungen

cellent behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer mit der Durchführung der Verpflichtungen von cellent aus diesem Vertrag zu beauftragen. Sollten

einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden, zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten nach diesen Bedingungen oder der getroffenen Vereinbarungen bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von cellent. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser Bedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Verweist das österreichische Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sämtliche Streitigkeiten werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht in Wien entschieden.